



Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen –HGB vs. Solvency II

1	Bewertungsmethoden für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gem. Art. 9 Abs. 4 der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (DVO).....	2
2	Aktiva.....	4
1.	Kapitalanlagen (Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grund).....	4
2.	Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	6
3.	Kapitalanlagen (Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere).....	8
4.	Kapitalanlagen (Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere)	9
5.	Kapitalanlagen (Hypothekenforderungen)	9
6.	Kapitalanlagen (Sonstige Ausleihungen)	10
7.	Kapitalanlagen (sonstige Ausleihungen: speziell Policendarlehen da explizit genannt).....	10
8.	Forderungen aus dem selbstabgeschlossenen Versicherungsgeschäft	11
9.	Forderungen im Zusammenhang mit Depots und deren Abrechnung	12
10.	Latente Steuern.....	13

3	Passiva	14
1.	Pensionsrückstellungen	14
2.	Weitere Passivpositionen	16
3.	Derivate	17
4.	Latente Steuern	18
5.	Eventualverbindlichkeiten (sonstige finanzielle Verpflichtungen)	19

Disclaimer: Der folgende Text stellt eine Auslegung der BaFin von Art. 9 Abs. 4 DVO zu Solvency II nach derzeitigem Kenntnisstand dar.

1 Bewertungsmethoden für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gem. Art. 9 Abs. 4 der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (DVO)

Die Absätze 1 und 2 des Artikel 9 der DVO zu Solvency II sehen vor, dass Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, sofern keine anderslautenden Vorschriften gelten, nach Internationalen Rechnungslegungsstandards bewertet werden.

Durch den Absatz 4 Artikel 9 der gleichen Verordnung wird eröffnet, dass von internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) abweichende Methoden zur Bewertung verwendet werden können („abweichende Methoden“). Dies soll unter Beachtung des in den Absätzen 3 und 4 des Artikels 29 der Solvency-II-Richtlinie (RL 2009/138/EG) dargelegten und insbesondere für kleine Unternehmen relevanten Proportionalitätsprinzip geschehen. Die verwendeten Methoden müssen sämtliche der folgenden Anforderungen erfüllen:

- i. Es handelt sich um eine Methode, die auch im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses herangezogen werden kann.

Hinweise:

Für Unternehmen, die einen Jahresabschluss nach Handelsgesetzbuch (HGB) aufstellen, kommen die in diesem Rahmen verwendete Methoden in Betracht, dazu zählen auch im Anhang verwendete Methoden zur Zeitwertermittlung.

Weiterhin ist es nicht erforderlich, dass alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvency II durch abweichende HGB-Methoden bewertet werden. Falls nur ein Teil der Bilanzposten durch HGB-Methoden bewertet wird, muss das Unternehmen in der Lage sein nachzuweisen, dass die Bilanzposten nicht beliebig zum finanziellen Vorteil des Unternehmens gewählt wurden (Stichwort: GoB der Willkürfreiheit).

Eine vom Unternehmen gewählte Bewertungsmethode muss auch für zukünftige Bewertungsstichtage beibehalten werden (Stichwort: GoB der Stetigkeit). Weicht ein Unternehmen von einer einmal gewählten Bewertungsmethode ab, ist dies ausführlich zu begründen und zu dokumentieren.

- ii. Die Bewertungsmethode steht mit Artikel 75 der Solvency-II-Richtlinie im Einklang.

Hinweis:

Demnach sind keine Methoden zulässig, die rein auf fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten beruhen oder anderweitig im Widerspruch zu Marktpreisen stehen.

- iii. Die Bewertungsmethode ist angemessen zur Art, zum Umfang und zur Komplexität der mit den Geschäften des Unternehmens verbundenen Risiken.

- iv. Das Unternehmen hat diesen Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit nicht nach den IFRS bewertet. Dies schließt sowohl diejenigen Unternehmen, die einen befreienden IFRS-Abschlusses aufstellen, als auch diejenigen, welche freiwillig nach IFRS bilanzieren, aus.

Hinweis:

Falls Unternehmen bereits nach IFRS bilanzieren, können keine davon abweichenden Methoden nach HGB verwendet werden. Dies gilt auch für Unternehmen die zu einem konsolidierten Abschlusses nach IFRS beitragen.

- v. Eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards ist für das Unternehmen mit Kosten verbunden, die gemessen an seinen Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären.

Hinweis:

Auf die Bewertung der Kosten muss nach Absatz 4 des Artikel 310 der DVO zu Solvency II im regelmäßigen aufsichtlichen Bericht eingegangen werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Kosten der Umstellung und der Bewertung gemäß IFRS unverhältnismäßig sind, wenn ein deutliches Missverhältnis zwischen zu erwartendem zusätzlichem Aufwand bei einer Bewertung nach IFRS und dem bisher bestehendem Aufwand für die Rechnungslegung nach HGB besteht.

Das vorliegende Papier basiert darauf, dass die im Anhang aufgrund der Vorschriften der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) ausgewiesenen und durch den Abschlussprüfer geprüften Zeitwerte dem beizulegenden Zeitwert, im Sinne des bei einer Transaktion mit einem unabhängigen Dritten erzielbaren Wertes, beruhen. Mithin handelt es sich um Zeitwerte im Sinne eines EXIT-Values, welcher unter arms-length Bedingungen zustande kommt und weitestmöglich Marktpreise berücksichtigt. Die bei der Wertermittlung verwendeten Methoden müssen dem aktuellen Stand der Bewertungspraxis entsprechen. Hieraus kann gefolgert werden, dass die Zeitwerte nach RechVersV sich nicht von den Zeitwerten unterscheiden, die der Standard IFRS 13 zur Ermittlung von Zeitwerten im Rahmen der IFRS vorsieht; folglich genügen die Zeitwerte der RechVersV auch den Anforderungen von Solvency II. Hiervon

ausgehend wurde – ähnlich wie dies seitens EIOPA für die Anwendung der IFRS Standards erfolgte – untersucht, ob bei einzelnen Bilanzposten etwaige Wahlrechte, Sondervorschriften oder Ausnahmen für die Ermittlung des Zeitwerts nach RechVersV bestehen, die einer analogen Anwendung für Zwecke von Solvency II entgegenstehen. Das Ergebnis der Untersuchung ist in der Spalte „Kompatibilität“ dokumentiert.

Das vorliegende Papier hat ausdrücklich nicht das Ziel, eine Überleitung der Zeitwerte nach RechVersV auf den für die Berichtsformate notwendigen Ausweis in den entsprechenden quantitativen Berichtsformularen (QRT) nach Solvency II zu erläutern oder zu ermöglichen. Die QRT und insbesondere die Solvenzübersicht unterscheiden sich – speziell bezogen auf den Detailierungsgrad – deutlich von den Erfordernissen des HGB Anhangs. Der Ausweis der Zeitwerte im HGB Anhang erfolgt in der Regel für den jeweiligen Bilanzposten aggregiert (also z. B. für die Summe der Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere), wohingegen die Solvenzübersicht mindestens eine Wertangabe für jeweils die einzelnen Komponenten (also z. B. Angabe Zeitwert Aktien, Angabe Investmentanteile) fordert.

2 Aktiva

1. Kapitalanlagen (Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grund)

HGB/RechVersV	Kompatibilität mit Solvency II
<p>Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grund werden in der Versicherungsbilanz als Sammelposten ausgewiesen.</p> <p>Weiterhin regelt § 54 RechVersV, dass für alle zum Anschaffungswert oder Nennwert ausgewiesenen Kapitalanlagen (hier Grundstücke und Bauten) jeweils der Zeitwert gem. § 55 RechVersV im Anhang anzugeben ist.</p> <p>Auszug RechVersV <i>§ 55 Zeitwert der Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken</i></p>	<p>Der im Anhang anzugebende Zeitwert gem. § 55 RechVersV kann unter Beachtung der folgenden Hinweise übernommen werden.</p> <p>Hinweise:</p> <p>a) Der Zeitwert gem. § 55 RechVersV ist lediglich alle 5 Jahre festzustellen. Reflektiert dieser Wert nicht die aktuelle Marktlage so ist er anzupassen. Dies ist zu jedem Bewertungsstichtag zu prüfen und die Überprüfung ist zu dokumentieren.</p> <p>b) § 55 RechVersV Abs. 6 sieht vor, dass von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen ist, wenn ein Marktwert nicht ermittelt werden kann. Es ist kritisch zu prüfen, ob der verwendete Wert einen Marktwert reflektiert. In der Praxis wird nur in ganz bestimmten Fällen auf diesen Bewertungs-</p>

(1) Bei Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken ist der Zeitwert der zum Zeitpunkt der Bewertung geltende und gegebenenfalls nach den Absätzen 4 und 5 verminderte Marktwert.

(2) Unter Marktwert ist der Preis zu verstehen, der zum Zeitpunkt der Bewertung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages über Grundstücke oder Gebäude zwischen einem verkaufswilligen Verkäufer und einem ihm nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Käufer unter den Voraussetzungen zu erzielen ist, dass das Grundstück oder Gebäude offen am Markt angeboten wurde, dass die Marktverhältnisse einer ordnungsgemäßen Veräußerung nicht im Wege stehen und dass eine der Bedeutung des Objektes angemessene Verhandlungszeit zur Verfügung steht.

(3) Der Marktwert ist im Wege einer Schätzung festzustellen, die mindestens alle fünf Jahre für jedes einzelne Grundstück oder Gebäude nach einer allgemein anerkannten Methode vorzunehmen ist. Hierbei sind die planmäßigen Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs unberücksichtigt zu lassen.

(4) Hat sich seit der letzten Schätzung gemäß Absatz 3 der Marktwert eines Grundstücks oder Gebäudes vermindert, so ist eine entsprechende Wertberichtigung vorzunehmen. Der berichtigte Marktwert ist bis zur nächsten, nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmenden Marktwertfeststellung beizubehalten.

(5) Sind zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung Grundstücke oder Gebäude verkauft worden oder sollen sie in nächster Zeit verkauft werden, so ist der nach den Absätzen 2 und 4 festgesetzte Marktwert um die angefallenen oder geschätzten Realisierungsaufwendungen zu vermindern.

(6) Ist die Bestimmung des Marktwertes eines Grundstücks oder Gebäudes nicht möglich, so ist von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

(7) Zusätzlich sind die Bewertungsmethode und die entsprechende Zuordnung der Grundstücke und Bauten nach dem Jahr, in dem ihre Bewertung erfolgte, anzugeben.

maßstab zurückgegriffen. In der Regel sind dies Anlagen im Bau oder Projekte, die auf die ganz spezifischen Bedürfnisse des Mieters zugeschnitten sind, so dass keine direkten Marktpreise ermittelbar sind. Insofern ist bei den so ermittelten Werten zu überprüfen, ob die für die Wertfindung angewandte Methode den Anforderungen an eine alternative Bewertungsmethode gem. Art. 10 Abs. 7 der DVO genügt. Dies ist ausführlich zu begründen und zu dokumentieren.

2. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen

HGB/RechVersV	Kompatibilität mit Solvency II
<p>Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen</p> <p>Die Bewertung von Anteilen an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen hat gemäß den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu erfolgen (§ 341b Abs. 1 S. 2 HGB).</p> <p>§ 54 RechVersV schreibt vor, dass für alle zum Anschaffungswert oder Nennwert ausgewiesenen Kapitalanlagen (hier Kapitalanlagen in verbundene Unternehmen und Beteiligungen) jeweils der Zeitwert gem. § 56 RechVersV im Anhang anzugeben ist.</p> <p>Auszug RechVersV: § 56 Zeitwert der übrigen Kapitalanlagen</p> <p><i>(1) Bei den übrigen Kapitalanlagen ist der Zeitwert vorbehaltlich Absatz 5 der Freiverkehrswert.</i></p> <p><i>(2) Bei an einer zugelassenen Börse notierten Kapitalanlagen handelt es sich bei dem Freiverkehrswert um den Börsenkurswert am Abschlussstichtag oder, wenn der Abschlussstichtag kein Börsentag ist, um den Börsenkurswert am letzten diesem Zeitpunkt vorausgehenden Börsentag.</i></p> <p><i>(3) Bei nicht unter Absatz 2 fallenden anderen Kapitalanlagen gilt, sofern für diese ein Markt vorhanden ist, als Freiverkehrswert der Durchschnittswert, zu dem sie zum Abschlussstichtag oder, wenn der Abschlussstichtag kein Markttag ist, am letzten diesem Zeitpunkt vorausgehenden Markttag gehandelt wurden.</i></p> <p><i>(4) Sind zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung Kapitalanlagen, die in Absatz 2 oder 3 genannt werden, veräußert worden oder besteht die Absicht, sie in nächster Zeit zu veräußern, so ist der Freiverkehrswert um die angefallenen oder geschätzten Realisierungsaufwendungen zu vermindern.</i></p>	<p>Der im Anhang anzugebende Zeitwert gem. § 56 RechVersV kann unter Beachtung der folgenden Hinweise übernommen werden.</p> <p>Hinweise: Können Börsen- oder Marktpreise nicht zur Bestimmung des Zeitwertes herangezogen werden, sind die Zeitwerte i. d. R. anhand komplexerer Bewertungsmodelle zu ermitteln. Zu beachten ist hierbei, dass für die Bewertung von Beteiligungen ausschließlich der objektivierte Unternehmenswert heranzuziehen ist; der Einbezug relevanter Aspekte, welche bei der Ermittlung eines subjektiven Unternehmenswerts beachtet werden müssen, ist nicht zulässig. Weiterhin ist sicherzustellen, dass der so ermittelte Zeitwert um den Wert der immateriellen Vermögenswerte sowie etwaiger Geschäfts oder Firmenwerte gem. den Vorgaben des Art. 13 Abs. 6 DVO zu korrigieren ist.</p>

<p><i>(5) Kapitalanlagen sind höchstens mit ihrem voraussichtlich realisierbaren Wert unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht zu bewerten.</i></p> <p><i>(6) Zusätzlich sind die jeweils angewandte Bewertungsmethode sowie der Grund für ihre Anwendung anzugeben.</i></p>	
---	--

3. Kapitalanlagen (Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere)

HGB/RechVersV	Kompatibilität mit Solvency II
<p>Der Posten Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere wird in § 7 RechVersV geregelt.</p> <p>§ 54 RechVersV schreibt vor, dass für alle zum Anschaffungswert oder Nennwert ausgewiesenen Kapitalanlagen jeweils der Zeitwert gem. § 56 RechVersV im Anhang anzugeben ist.</p> <p>Auszug RechVersV: <i>§ 56 Zeitwert der übrigen Kapitalanlagen</i></p> <p><i>(1) Bei den übrigen Kapitalanlagen ist der Zeitwert vorbehaltlich Absatz 5 der Freiverkehrswert.</i></p> <p><i>(2) Bei an einer zugelassenen Börse notierten Kapitalanlagen handelt es sich bei dem Freiverkehrswert um den Börsenkurswert am Abschlussstichtag oder, wenn der Abschlussstichtag kein Börsentag ist, um den Börsenkurswert am letzten diesem Zeitpunkt vorausgehenden Börsentag.</i></p> <p><i>(3) Bei nicht unter Absatz 2 fallenden anderen Kapitalanlagen gilt, sofern für diese ein Markt vorhanden ist, als Freiverkehrswert der Durchschnittswert, zu dem sie zum Abschlussstichtag oder, wenn der Abschlussstichtag kein Markttag ist, am letzten diesem Zeitpunkt vorausgehenden Markttag gehandelt wurden.</i></p> <p><i>(4) Sind zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung Kapitalanlagen, die in Absatz 2 oder 3 genannt werden, veräußert worden oder besteht die Absicht, sie in nächster Zeit zu veräußern, so ist der Freiverkehrswert um die angefallenen oder geschätzten Realisierungsaufwendungen zu vermindern.</i></p> <p><i>(5) Kapitalanlagen sind höchstens mit ihrem voraussichtlich realisierbaren Wert unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht zu bewerten.</i></p>	<p>Ein im Anhang anzugebender Zeitwert gem. § 56 RechVersV kann übernommen werden.</p>

(6) Zusätzlich sind die jeweils angewandte Bewertungsmethode sowie der Grund für ihre Anwendung anzugeben.

4. Kapitalanlagen (Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere)

HGB/RechVersV	Kompatibilität mit Solvency II
<p>§ 8 RechVersV regelt den Ausweis von Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren. Unter diesem Posten sind demnach Titel auszuweisen, die börsenfähig und nicht als Ausleihungen zu bilanzieren sind.</p> <p>§ 54 RechVersV schreibt vor, dass für alle zum Anschaffungswert oder Nennwert ausgewiesenen Kapitalanlagen jeweils der Zeitwert gem. § 56 RechVersV im Anhang anzugeben ist.</p>	<p>Ein im Anhang anzugebender Zeitwert gem. § 56 RechVersV kann unter Beachtung des Hinweises übernommen werden.</p> <p>Hinweis: Bei Wertpapieren mit Sonderausstattung ist darauf zu achten, dass diese – wie bereits auch unter HGB vorgeschrieben- bei der Ermittlung des Zeitwertes Berücksichtigung findet.</p>

5. Kapitalanlagen (Hypothekenforderungen)

HGB/RechVersV	Kompatibilität mit Solvency II
<p>Hypothekenforderungen werden in § 9 RechVersV geregelt. Unter diesem Posten sind Forderungen auszuweisen, bei dem das bilanzierende Unternehmen Pfandrechte (an z. B. Grundstücken oder Schiffen) als Sicherheit erhalten hat.</p> <p>§ 54 RechVersV schreibt vor, dass für alle zum Anschaffungswert oder Nennwert ausgewiesenen Kapitalanlagen jeweils der Zeitwert gem. § 56 RechVersV im Anhang anzugeben ist.</p>	<p>Ein im Anhang anzugebender Zeitwert gem. § 56 RechVersV kann unter Beachtung der Hinweise übernommen werden.</p> <p>Hinweis: Bei der Zeitwertermittlung sind die Sicherungsrechte entsprechend zu berücksichtigen.</p>

6. Kapitalanlagen (Sonstige Ausleihungen)

HGB/RechVersV	Kompatibilität mit Solvency II
<p>§ 10 RechVersV regelt den Ausweis der sonstigen Ausleihungen (Namenschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen, Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine sowie übrige Ausleihungen).</p> <p>§ 54 RechVersV schreibt vor, dass für alle zum Anschaffungswert oder Nennwert ausgewiesenen Kapitalanlagen jeweils der Zeitwert gem. § 56 RechVersV im Anhang anzugeben ist.</p>	<p>Der im Anhang anzugebende Zeitwert gem. § 56 RechVersV kann übernommen werden.</p>

7. Kapitalanlagen (sonstige Ausleihungen: speziell Policendarlehen da explizit genannt)

HGB/RechVersV	Kompatibilität mit Solvency II
<p>Bei einem Policendarlehen handelt es sich um ein Darlehen, welches dem Versicherungsnehmer auf seinen Versicherungsschein aufgrund der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gewährt wird. Der Zeitpunkt, ab dem ein verzinsliches, grundsätzlich zurückzahlbares Darlehen gewährt werden kann, richtet sich nach der Rückkauffähigkeit des Vertrages.</p> <p>§ 10 Abs. 2 RechVersV schreibt vor, dass die Angabe des Betrags der Darlehen an Versicherungsnehmer im Anhang erfolgen muss, falls sie sich nicht aus der Bilanz ergibt. § 54 RechVersV schreibt vor, dass für alle zum Anschaffungswert oder Nennwert ausgewiesenen Kapitalanlagen jeweils der Zeitwert gem. § 56 RechVersV im Anhang anzugeben ist.</p>	<p>Policendarlehen sind nicht bei der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen, sondern als eigenständige Bilanzposition unter den Vermögenswerten anzugeben. In den Solvency II QRT werden diese Policendarlehen als „loans on policies“ ausgewiesen.</p> <p>Bewertung: Ein im Anhang anzugebender Zeitwert gem. § 56 RechVersV kann übernommen werden</p>

8. Forderungen aus dem selbstabgeschlossenen Versicherungsgeschäft

HGB/RechVersV	Kompatibilität mit Solvency II
<p>Unter diesem Posten erfolgt der Ausweis von Forderungen, die aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft resultieren und die im Namen des bilanzierenden Unternehmens als Erstversicherungsgeschäft nach außen hin abgeschlossen wurden.</p>	<p>Die Bewertung nach HGB/RechVersV kann für Solvency II nicht übernommen werden.</p> <p>Forderungen gegenüber dem Versicherungsnehmer (VN) sind unter Solvency II nur noch ausstehende Beiträge bei säumigen VN (fällige Forderungen). Dagegen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei regulär vereinbarter quartalsweiser oder monatlicher Zahlweise die sich daraus ergebenden Zahlungsströme in den vt. Rückstellungen nach Solvency II enthalten, 2. nicht fällige Forderungen gegenüber VN sind unter HGB Teil der Zahlungsströme (in Form von zukünftigen Prämienzahlungen des VN), die unter Solvency II in die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen eingehen. <p>Forderungen gegenüber dem Versicherungsvermittler können z. B. Rückzahlungsansprüche des Versicherungsunternehmens (VU) aus bereits verauslagten Provisionen sowie vereinnahmte Kundenprämien oder Abrechnungsforderungen aus Provisionsvorauszahlungen sein. Insbesondere bei nicht nur kurzfristigen Laufzeiten (z. B. über einem Jahr) reicht eine einfache Barwertermittlung nicht aus. Bei der Wertfindung sind insbesondere Ausfallwahrscheinlichkeiten zu berücksichtigen und der so ermittelte Cash-Flow ist mit den aktuellen Marktzinssätzen zu diskontieren. Bei Forderungen gegenüber Versicherungsunternehmen und Vermittlern mit kurzfristiger Laufzeit ohne festgelegten Zinssatz kann unter Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes der HGB Wert übernommen werden.</p>

9. Forderungen im Zusammenhang mit Depots und deren Abrechnung

HGB/RechVersV	Kompatibilität mit Solvency II
<p>Depotforderungen/Abrechnungsforderungen (reinsurance receivables) Depotverbindlichkeiten/Depotforderungen entstehen, wenn der Rückversicherer beim Vorversicherer Sicherheiten stellt. Prinzipiell gibt es zwei unterschiedliche Arten von Depots:</p> <p><u>Bardepot</u>: Rückversicherer stellt Erstversicherer Geld zur Verfügung.</p> <p><u>Wertpapierdepot</u>: Rückversicherer hinterlegt Wertpapiere und räumt Erstversicherer ein Pfändungsrecht hierauf ein.</p> <p>§ 13 RechVersV und § 33 RechVersV regeln die Bilanzierung von Depotforderungen und Depotverbindlichkeiten. § 13 Abs. 2 RechVersV untersagt ausdrücklich die Saldierung von Depotforderungen mit anderen Verbindlichkeiten gegenüber dem Vorversicherer.</p> <p>Eine Forderung bzw. Verbindlichkeit entsteht nur bei einem Bardepot (§ 13 Abs. 3 RechVersV).</p> <p>Abrechnungsforderungen / -verbindlichkeiten: Unter diesen Positionen sind die liquiden Salden aus den laufenden Abrechnungen mit den Vor- und Rückversicherern und den Rückversicherungsmaklern auszuweisen (§§ 16 und 34 RechVersV).</p>	<p>Die Bewertung nach HGB/RechVersV kann für Solvency II nicht übernommen werden.</p> <p>Generell: Bei diesem Posten ist zu beachten, dass soweit vertragliche Verpflichtungen zusätzliche Anlagerisiken begründen oder eine Aufrechnung nicht möglich ist, eine Saldierung nicht zulässig ist.</p> <p>Depotforderungen/-verbindlichkeiten sind unter Solvency II analog zur Bilanzierung unter HGB in eigenen Bilanzpositionen auszuweisen („Deposits to cedants“ bzw. „Deposits from reinsurers“). Im Fall, dass dem Erstversicherer vom Rückversicherer ein Bardepot gestellt wird, sind gemäß Artikel 41 (3) der DVO die „einforderbaren Beträge aus Rückversicherung“ um den Wert der Depotverbindlichkeit zu erhöhen, um eine Doppelzählung von Verbindlichkeiten zu vermeiden.</p> <p>Unter Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes kann der HGB Wertansatz übernommen werden, sofern die Depotforderungen/-verbindlichkeiten eine kurzfristige Laufzeit (unter 1 Jahr) haben.</p> <p>Abrechnungsforderungen/-verbindlichkeiten sind Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen bzw. der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung – diese bedingen künftige Zahlungsströme. Säumige Zahlungen sind jedoch in den Bilanzposten der Solvabilitätsübersicht „insurance and intermediaries receivables“ bzw. „insurance and intermediaries payables“ auszuweisen.</p> <p>Wurden Einzel- bzw. Pauschalwertberichtigungen vorgenommen, sind diese daraufhin zu überprüfen, ob sie einem expected default adjustment entsprechen.</p>

10. Latente Steuern

HGB/RechVersV	Kompatibilität mit Solvency II
<p>Gem. der Legaldefinition des § 341a Abs. 1 S. 1 HGB i. V. m. § 274 Abs. 1 S. 1 HGB bezeichnet man als latente Steuern den Unterschiedsbetrag zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen.</p> <p>§ 274 Abs. 1 S. 2 HGB sieht ein Ansatzwahlrecht – unter Beachtung des Stetigkeitsgebots (gem. § 246 Abs. 3 S. 1 HGB i. V. m. § 252 Abs. 2 HGB) – für aktive latente Steuern vor. Steuerliche Verlustvorträge (§ 274 Abs. 1 S.4 HGB) müssen – sofern sie in den kommenden fünf Jahren nutzbar sind – bei der Ermittlung einer sich insgesamt ergebenden Steuerbe- oder -entlastung berücksichtigt werden. § 341a Abs. 1 S. 1 HGB i. V. m. § 285 Nr. 29 HGB schreibt umfangreiche Pflichtangaben vor.</p> <p>Die Bewertung der latenten Steuern hat gem. § 274 Abs. 2 S. 1 HGB mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen zu erfolgen, wobei keine Abzinsung erfolgt.</p>	<p>Hinsichtlich des Ansatzes und der Bewertung von latenten Steuern ist grundsätzlich die Konzeption des IAS 12 zu Grunde zu legen.</p> <p>Bei der Beurteilung des Ansatzes latenter Steuern auf Verlustvorträge ist Art. 15 Abs. 3 des Level II Textes als Spezialregelung zu interpretieren; es gilt somit § 274 Abs. 1 S. 4 HGB.</p>

3 Passiva

1. Pensionsrückstellungen

HGB/RechVersV	Kompatibilität mit Solvency II
<p>Pensionsverpflichtungen sind ungewisse Verbindlichkeiten (der zeitliche Eintritt der Versorgungspflicht ist unbekannt), für die nach § 249 Abs. 1 HGB eine Passivierungspflicht besteht.</p> <p>Pensionsrückstellungen sind gem. § 341a Abs. 1 S. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 S. 2 und Absatz 2 HGB zu bemessen, wonach Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen sind. Die Berechnung erfolgt nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen. Von Praxisrelevanz sind dabei sowohl das Anwartschaftsbarwertverfahren (projected unit credit method) als auch das Gleichverteilungsverfahren.</p> <p>Gemäß § 246 Abs. 2 S. 2 HGB sind „Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen“ (Deckungsvermögen), mit den entsprechenden Verpflichtungen zu saldieren. Das Deckungsvermögen ist hierbei mit dem beizulegenden Zeitwert anzusetzen. Die Pensionsrückstellung ergibt sich somit als Saldo aus Deckungsvermögen und notwendigem Erfüllungsbetrag der Pensionsverpflichtung. Übersteigt das Deckungsvermögen den Barwert der Verpflichtung, wird er gem. § 246 Abs. 2 S. 3 HGB i. V. m. § 266 Abs. 2 Buchst. E HGB als „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ auf der Aktivseite der Bilanz angesetzt.</p>	<p>Die Bewertung von Pensionsrückstellungen nach Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) hat zu einer Annäherung an IAS 19 geführt.</p> <p>Jedoch existieren <u>wesentliche</u> Abweichungen, z.B. bei der Wahl des Rechnungszinses, oder der Bewertungsmethode sowie aufgrund der Übergangsvorschriften nach BilMoG. Zudem wird im HGB nicht zwischen beitrags- und leistungsorientierten Versorgungsplänen unterschieden.</p> <p>Aus diesen Gründen ist eine Übernahme der HGB Werte nicht sachgerecht. Die Unternehmen haben zwingend die Vorschriften des IAS 19 anzuwenden.</p>

<p>Ergibt sich die Pensionsrückstellung als Saldo aus Deckungsvermögen und Pensionsverpflichtung, sind gem. § 285 Nr. 25 Hs. 1 HGB ferner die „Anschaffungskosten und der beizulegende Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände, der Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden sowie die verrechneten Aufwendungen und Erträge“ anzugeben. Ferner hat das Unternehmen bzgl. des Deckungsvermögens umfangreiche Anhangsangaben u. a. zu den Anschaffungskosten und dem beizulegenden Zeitwert nach § 285 Nr. 25 HGB zu leisten.</p>	
---	--

2. Weitere Passivpositionen

HGB/RechVersV	Kompatibilität mit Solvency II
<p>Sonstige Rückstellungen (Rückstellung für drohende Verluste, Rückstellung für Gewährleistung ohne rechtliche Verpflichtung)</p> <p>Es erfolgt der Ansatz zum Erfüllungsbetrag gem. § 253 Abs. 1 S. 2 HGB. Bei Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr hat eine Diskontierung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre zu erfolgen (§ 253 Abs. 2 S. 1,4 HGB).</p>	<p>Die Bewertung nach HGB/RechVersV kann für Solvency II nicht übernommen werden.</p> <p>Eine Ausnahme vom obigen Grundsatz stellen Rückstellungen mit kurzfristigen Laufzeiten (unter 1 Jahr) dar. Hier kann der HGB Wertansatz unter Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes übernommen werden.</p>
<p>Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft: siehe Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft</p> <p>Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft: siehe Abrechnungsforderungen</p>	<p>Behandlung siehe Aktivseite.</p>
<p>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten:</p> <p>Es erfolgt der Ansatz zum Erfüllungsbetrag gem. § 253 Abs. 1 S. 2 HGB. Den Ausweis regelt § 4 Nr. 2 RechVersV.</p>	<p>Der HGB Wertansatz kann für Zwecke von Solvency II bei kurzfristiger Laufzeit übernommen werden.</p>
<p>Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft:</p> <p>Unter diesem Posten erfolgt der Ausweis von Verbindlichkeiten, die aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft resultieren.</p>	<p>Die Bewertung nach HGB/RechVersV kann für Solvency II nicht übernommen werden.</p> <p>Verbindlichkeiten gegenüber dem VN</p> <ol style="list-style-type: none"> bei regulär vereinbarter quartalsweiser oder monatlicher Zahlweise sind die sich daraus ergebenden Zahlungsströme in den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II enthalten, Das Ansammlungsguthaben unter HGB ist unter Solvency II Teil der vt. Rückstellungen.

3. Derivate

HGB/RechVersV	Kompatibilität mit Solvency II
<p>Derivate werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten bilanziert, es sei denn sie sind Bestandteil einer Sicherungsbeziehung oder aus ihnen droht ein Verlust.</p> <p>Grundsätzlich stehen zur Bilanzierung einer Sicherungsbeziehung zwei Methoden zur Wahl. Die eine Möglichkeit besteht darin, dass sowohl die Wertbeiträge des Grundgeschäfts als auch die der Sicherungsbeziehung saldiert betrachtet werden und der Saldo ausschließlich imparitatisch erfasst wird. Die andere Möglichkeit besteht darin, alle Bewertungsänderungen sowohl des Grundgeschäfts als auch der Sicherungsbeziehung individuell zu erfassen.</p> <p>Weiterhin lässt § 254 HGB unter bestimmten Bedingungen die Zusammenfassung von Grund- und Sicherungsgeschäft zu einer Bewertungseinheit zu. Hierbei kann die Bilanzierung der Bewertungseinheit nach zwei unterschiedlichen Methoden erfolgen. Bei der sogenannten Einfrierungsmethode werden die sich ausgleichenden Wertänderungen aus dem abgesicherten Risiko nicht bilanziert. Bei der sogenannten Durchbrechungsmethode werden alle Bewertungsänderungen aus dem abgesicherten Risiko von Grund- wie Sicherungsgeschäft komplett erfasst.</p> <p>Als Anhangangabe fordert § 285 Nr. 19 HGB weiterhin, dass für jede Kategorie nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierter derivativer Finanzinstrumente umfangreiche Angaben erforderlich sind.</p>	<p>Eine Bewertung zu Anschaffungskosten wie unter HGB, ist unter Solvency II unzulässig und erfordert eine Umbewertung zu Marktwerten.</p> <p>Erfolgte eine Bewertung zu Zeitwerten nach HGB, können diese Werte für Solvency II übernommen werden.</p>

4. Latente Steuern

HGB/RechVersV	Kompatibilität mit Solvency II
<p>Gem. der Legaldefinition des § 341a Abs. 1 S. 1 HGB i. V. m. § 274 Abs. 1 S. 1 HGB bezeichnet man als latente Steuern den Unterschiedsbetrag zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen.</p> <p>§ 274 Abs. 1 S. 1 HGB sieht eine Ansatzpflicht für passive latente Steuern vor. Grundsätzlich können aktive und passive latente Steuern saldiert werden; die Saldierungsmöglichkeit (Brutto oder Netto Ausweis) greift allerdings nur, wenn sowohl aktive als auch passive latente Steuern angesetzt wurden.</p> <p>Die Bewertung der latenten Steuern hat gem. § 274 Abs. 2 S. 1 HGB mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen zu erfolgen, wobei keine Abzinsung erfolgt.</p>	<p>Hinsichtlich des Ansatzes und der Bewertung von latenten Steuern ist grundsätzlich die Konzeption des IAS 12 zu Grunde zu legen.</p>

5. Eventualverbindlichkeiten (sonstige finanzielle Verpflichtungen)

HGB/RechVersV	Kompatibilität mit Solvency II
<p>Eventualverbindlichkeiten resultieren z. B. aus der Übernahme von Bürgschaften.</p> <p>Eventualverbindlichkeiten sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass am Bilanzstichtag unklar ist, ob und wann aus Ihnen eine Zahlungsverpflichtung folgt. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Schätzung der am Bilanzstichtag vorhandenen Wahrscheinlichkeit einer Zahlungspflicht zu. Diese Einschätzung „trennt“ schließlich die Eventualverbindlichkeiten von Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Liegt die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit unter 50 % ist die Verbindlichkeit als Eventualverbindlichkeit zu interpretieren. In diesem Fall sind Eventualverbindlichkeiten gem. § 251, § 51 Abs. 3 RechVersV im Anhang auszuweisen.</p>	<p>Die Bewertung nach HGB/RechVersV kann für Solvency II nicht übernommen werden.</p> <p>Es gilt die DVO, Artikel 11 und 14, Absatz 2</p>